



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Sie bilden ein unteilbares Ganzes.
2. Aufträge und Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Bei Auftragserteilung gestellte widersprechende Bedingungen des Bestellers sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung unsererseits verbindlich. Irrtümer in Angeboten, Kalkulationen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen u. a., sowie Kalkulations- und Schreibfehler, binden uns nicht. Mündliche Abreden unserer Vertreter haben keine Wirksamkeit. Sie werden nur wirksam mit dem Inhalt, den wir schriftlich bestätigen.
3. Muster gelten, falls nichts anderes vereinbart ist, nur als unverbindliches Anschauungsmaterial, das die ungefähre Beschaffenheit der Ware aufzeigen soll. Die Eigenschaften eines Musters gelten nur dann als zugesichert, wenn dieses ausdrücklich vereinbart worden ist.
4. Der vereinbarte Preis für Verkäufe und Lieferungen unsererseits gilt mit der Maßgabe, daß wir berechtigt sind, die am Bestelltage preisrechtlich zugelassenen Preise zu berechnen. Nach Geschäftsabschluß eingeführte Kostenerhöhungen, wie Lohnerhöhungen, Rohstoffverteuerung, Fracht-, Steuer- und sonstige Lastensteigerungen oder -neueinführungen berechtigen uns, diese Erhöhungen gegebenenfalls rückwirkend dem vereinbarten Kaufpreis zuzuschlagen. Eine etwaige Urkundensteuer geht zu Lasten des Abnehmers. Unsere Preise verstehen sich ab Werk Velbert ausschließlich Verpackung.
5. Die Ware wird von uns ab Werk Velbert bzw. ab Lager geliefert. Die Gefahr des Versandes vom Werk aus trägt der Besteller. Ihm fallen die gesamten Kosten und Spesen des Versandes vom Werk bzw. Lager ab zur Last. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware auf den Weg zu bringen. Die Übergabe an den Spediteur und Frachtführer erfolgt stets im Auftrage und für Rechnung des Bestellers. Für die Auswahl der Transporteure und Spediteure sowie die des Weges leisten wir keine Gewähr. Als versandfertig gemeldete Ware muß der Kunde sofort abrufen. Im anderen Falle und bei Unmöglichkeit der Versendung sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Abnehmers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
6. Mit dem Verlassen des Werkes bzw. Lagers gelten unsere Erzeugnisse als bedingungsgemäß geliefert, ohne Rücksicht darauf, ob eine Abnahme erfolgt ist. Die Kosten einer etwaigen Abnahme trägt der Kunde (falls nichts anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart wird). Bei Verkauf nach Zahl oder Gewicht, ist das durch unseren Versand mit ordnungsgemäßer Sorgfalt festgestellte Gewicht bzw. die festgestellte Stückzahl für die Berechnung ausschließlich maßgebend, soweit nicht eine andere Regelung vereinbart oder vorgeschrieben ist.
7. Die Ware wird von uns ordnungsgemäß verpackt. Die Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Gewährleistung oder sonstige Haftung wegen Mangel der Verpackung ist ausgeschlossen. Leihverpackung bleibt unser Eigentum. Sie wird unter dieser ausdrücklichen Bezeichnung zum Tagespreis in Rechnung gestellt. Nach Rücksendung innerhalb von 4 Wochen frei unserem Werk in wiederverwendungsfähigem Zustand werden 2/3 des berechneten Wertes gutgeschrieben. Bei verspäteter Rücksendung werden je Stück und Monat 10 % des Wertes an Leihgebühren bis zum Eintreffen bei uns berechnet. Hierbei zählen angefangene Monate als volle.
8. Für die Berechnung von Lieferfristen ist nur das Datum unseres endgültigen Bestätigungsschreibens maßgebend. Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, gelten unsere Lieferfristen nur annähernd und unverbindlich. Verzugsstrafen, Schadenersatzansprüche oder sonstige Folgen der Verzögerung unserer Lieferung oder der Überschreitung unserer Lieferfristen sind in jedem Falle ausgeschlossen. Ist ein Abruf von Teillieferungen vorgesehen, so hat der Abruf möglichst gleichmäßig in möglichst gleichen Raten zu erfolgen. Die Abnahme hat sofort nach Fertigstellung der abgerufenen Teilmenge zu erfolgen. Es gelten für die Teilmenge die allgemeinen Bedingungen wie für eine Volllieferung.
9. Besondere Verhältnisse wie Betriebsstilllegung, Betriebseinschränkung oder -umstellung, Aussperrung oder Streik in unserem Betrieb oder in dem eines Vorlieferanten, der Erlaß von Ein- und Ausfuhrverboten, Versandsperrern, sowie sonstige Ereignisse höherer Gewalt, berechtigen uns, jederzeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß der Besteller irgendwelche Rechte hieraus geltend machen kann. Etwaige Zahlungen werden ohne Zins- oder Spesenvergütung zurückgezahlt. In den aufgeführten Fällen sind wir weiter berechtigt, von uns verbindlich eingegangene oder sonst genannte Lieferfristen über die Dauer der Betriebsbehinderung hinaus zu verschieben, ohne daß der Besteller hieraus irgendwelche rechtlichen Folgerungen herleiten kann.



10. Beanstandungen wegen des Gewichts, der Zahl, der Güte oder sonstiger Mängel der gelieferten Ware können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie bei ordnungsgemäßer Untersuchung gemäß Ziffer 6 nicht erkennbar waren bzw. gewesen wären. Mängelrügen können ferner nicht erhoben werden, wenn der Zustand der Ware sich nach dem Gefahrenübergang verändert hat. Im übrigen sind Beanstandungen und Rügen nur innerhalb der sich aus § 377 HGB ergebenden Frist möglich. Jede Mängelrüge oder Beanstandung ist ausgeschlossen, wenn die Mängel nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware genau angezeigt werden. Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Für unsere Erzeugnisse übernehmen wir in der Weise Gewähr, daß wir nach unserer Wahl entweder kostenlose Nachbesserung oder kostenlosen Ersatz gegen Rücklieferung der mangelhaften Ware in natura leisten oder den Rechnungspreis gegen Rückerstattung der mangelhaften Ware vergüten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadenersatz oder Vertragsstrafen, Vergütung von Arbeitslöhnen bzw. Wandlung und Schadenersatz, Verzugsstrafen, Fracht oder sonstigen Ausfällen, sind ausgeschlossen.

11. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt unsere Ware unser Eigentum. Der Besteller kann nur innerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufs über sie verfügen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind ihm untersagt. Von einer Pfändung oder jeden anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muß uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware erfolgt in unserem Auftrag, jedoch ohne Verbindlichkeit für uns. Bei Einbau von Einzelteilen, die wir geliefert haben, in eine Sache, die der Besteller für einen anderen herstellt - auf Grund welcher Vereinbarungen auch immer die Fremdherstellung erfolgen mag - hat der Käufer die Herstellung nicht nur für den anderen Besteller, sondern auch für uns vorzunehmen. Wird der Besteller durch Verbindung oder Vermischung oder Be- oder Weiterverarbeitung Eigentümer oder Miteigentümer der von uns gelieferten Ware, so wird schon jetzt vereinbart, daß der Kunde uns das Eigentum an diesen Sachen gemäß § 930 BGB überträgt, wobei die Übergabe dadurch ersetzt wird, daß er die neuen Sachen für uns unter Beobachtung aller Sorgfaltspflichten gegen Abhandenkommen und Zerstörung bzw. Beschädigung verwahrt. Der Besteller tritt zur Sicherung unserer gesamten Forderungen seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die ihm wegen der von uns gelieferten bzw. nach Vorstehendem in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren gegen Dritte entstehen, mögen sie auf Veräußerung oder sonstigen Rechtsgründen beruhen, in vollem Umfang an uns ab. Der Besteller ist zur Einziehung solcher Forderungen auf jederzeitigen Widerruf ermächtigt.

Die Forderungen sind getrennt zu buchen. Die Ermächtigung erlischt bei Zahlungseinstellung. Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, dem Dritten die Abtretung an uns bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Übersteigt der Wert der so abgetretenen Ansprüche unsere Forderung gegen den Besteller um mehr als 20 %, so sind wir auf sein Verlangen insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

12. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung unserer Rechnungen in bar ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Lohnarbeiten und berechnete Werkzeugkosten sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Darüber hinaus gelten die in unseren Auftragsbestätigungen und Rechnungen aufgeführten Zahlungsbedingungen. Wechsel nehmen wir nur nach entsprechender Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Besteller. Bei Überschreitung des Zahlungsziels berechnen wir ab dem ersten des auf den Fälligkeitstermin folgenden Tages Verzugszinsen auf unsere Forderung in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Zinssatz der Europäischen Zentralbank für die Spitzenrefinanzierungsfazilität (SFR-Satz). Bei unregelmäßiger Zahlungsweise behalten wir uns vor - unbeschadet sonstiger Ansprüche - die Leistung einzustellen und den Vertrag wegen etwaiger noch offener Waren zu stornieren. Eine schlechte Auskunft über den Besteller berechtigt uns, jederzeit entweder vom Verträge zurückzutreten oder die Lieferung von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen abhängig zu machen. Ist die Lieferung bereits erfolgt, so wird der Kaufpreis für die gelieferten Waren sofort fällig. Wir sind auch berechtigt, die schon gelieferte Ware zurückzufordern und bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises zurückzubehalten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn wir Wechsel hereingenommen haben, uns aber eine ungünstige Auskunft über die Vermögenslage des Akzeptanten oder Ausstellers zugeht. In jedem Falle von Zahlungseinstellung ist die Kaufpreisforderung sofort fällig. Für gegebene Wechsel muß auch sofort Barsicherheit - auch vor Fälligkeit - geleistet werden. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Werk. Erfüllungsort für die Zahlung und aller sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Velbert. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Velbert. Deutsches Recht ist ausschließlich maßgebend.

14. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch entsprechende Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils möglichst nachkommt.